



# Shitstorms und Persönlichkeitsschutz

17. Jenaer Medienrechtliche Gespräche, 16. Mai 2024

Professor Dr. Christian Gomille, RiOLG

- **Einige Worte über den „Shitstorm“ als Phänomen**
- **Aktuelles Beispiel (1):** Daniel Großhans und seine Reiseberichte aus Afghanistan
- **Aktuelles Beispiel (2):** Apple-Werbeclip mit der Zerstörung verschiedener Kreativinstrumente



Designed by Freepik

## Rechtswidrige Äußerungen innerhalb eines Shitstorms

- In Shitstorms fallen häufig und massenhaft Äußerungen, die nach den allgemeinen Regeln als Verleumdungen, Schmähkritiken, Formalbeleidigungen und/oder Angriffe auf die Menschenwürde zu qualifizieren sind
- Solche Äußerungen verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen mindestens regelmäßig
- Dem Betroffenen stehen die Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, materiellen Schadensersatz sowie ggf. auf eine Geldentschädigung zu

## „Liken“ und „Teilen“ fremder rechtswidriger Inhalte

- **Frage:** Können auch das „Liken“ und das „Teilen“ eines fremden rechtswidrigen Inhalts äußerungsrechtlich relevant sein?
- **Ansatzpunkt:** Zu-Eigen-Machen fremder Inhalte
- **Voraussetzung:** Die fremde Äußerung muss so in einen eigenen Gedankengang eingebunden sein, dass sie letztlich als eine eigene erscheint
- **OLG Dresden, MMR 2017, 542:** Zu-Eigen-Machen ist zu bejahen, wenn ein Nutzer den fremden Inhalt teilt und dabei gleichzeitig seine inhaltliche Zustimmung kundtut

## Effektivität des Vorgehens gegen die einzelnen rechtswidrigen Äußerungen?

- **Problem:** Bei einem Shitstorm als Massenphänomen kommen hier im Zweifel tausende einzelner Rechtsverletzungen zusammen
- Womöglich verfügen einzelne Großunternehmen über ausreichende Ressourcen, um den entsprechenden Verfolgungsaufwand zu bewältigen (Stichwort: „Jerusalema-Challenge“)
- Für Privatpersonen ist diese Annahme allerdings illusorisch

## Aber: Geldentschädigung von den Initiatoren eines Shitstorms

- **öOGH ZUM-RD 2022, 398:** Zwei namentlich bekannte Personen verabredeten, einen Dritten einem Shitstorm auszusetzen, und verbreiteten über soziale Netzwerke deshalb unwahre Tatsachen über ihn
- Die besondere Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung resultiert hier aus der tausendfachen Kenntnisnahme und Weiterverbreitung
- Dieses Ausmaß an öffentlicher Aufmerksamkeit ist den beiden Initiatoren haftungsrechtlich auch zurechenbar

## Plattforminterne Beschwerde- und Abhilfeverfahren

- **§ 3 Abs. 1 Satz 1 NetzDG a.F.:** *„Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 und 3 für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten.“*
- **§ 1 Abs. 3 NetzDG:** *„Rechtswidrige Inhalte im Sinne dieses Gesetzes sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand der [...] §§ 185 bis 187 StGB des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.“*
- **Art. 16 Abs. 1 DSA:** *„Die Hostingdiensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als rechtswidrige Inhalte ansieht. 2 Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg ermöglichen.“*

## Zivilrechtliche Haftung

- **Eigene Inhalte:** Für eigene Inhalte haftet der Plattformbetreiber ohne Einschränkung nach den allgemeinen Regeln
- **Fremde Inhalte:** Für fremde Inhalte haftet der Plattformbetreiber nur nach Maßgabe des Notice-and-take-down-Verfahrens gem. Art. 6 Abs. 1 DSA
- **Art. 6 Abs. 1 DSA:** *„Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen besteht, haftet der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen, sofern er*
  - a) keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder rechtswidrigen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder rechtswidrige Inhalte offensichtlich hervorgeht, oder*
  - b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu den rechtswidrigen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.“*
- **EUGH NJW 2019, 3287 – Glawischnig-Piesczek:** Die Löschungspflicht erstreckt sich auf Beiträge Dritter sowie auf sinngleiche Beiträge

## Begründet das Einem-Shitstorm-Ausgesetztsein als solches eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts?

- **Ausgangspunkt:** Vergleich mit den Belagerungsfällen
- Dort begründet die Konfrontation mit einer unfreundlich bis feindselig gesinnten Menschenmenge als solche bereits die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- Folgeprobleme:
  - Kann man diesen Gedanken auf die Konfrontation mit einem Shitstorm übertragen, und wenn ja, in welchem Umfang?
  - Welche Abwägungsregeln lassen sich für die Feststellung einer solchen Persönlichkeitsrechtsverletzung formulieren?
  - Wer kommt als Passivlegitimierter in Betracht?

# Zusammenfassung (1)

- Gegen unwahre Tatsachenbehauptungen, Schmähkritiken, Formalbeleidigungen und Angriffe auf seine Menschenwürde, die innerhalb eines in Internetmedien tobenden Shitstorms geäußert werden, kann der Betroffene nach den allgemeinen äußerungsdeliktischen Regeln vorgehen.
- Für die allermeisten Betroffenen ist solch ein Vorgehen aber schon wegen der schieren Masse an entsprechenden Rechtsverletzungen innerhalb eines Shitstorms nicht praktikabel und für den Persönlichkeitsschutz folglich nicht effektiv.
- Anders liegt es nur, soweit es um Schadensersatz- oder Geldentschädigungsansprüche geht und die Initiatoren des Shitstorms namhaft gemacht werden können.

## Zusammenfassung (2)

- Aussichtsreicher – wenn auch nur in Bezug auf offensichtliche Rechtsverletzungen und negatorische Ansprüche – ist demgegenüber ein Vorgehen gegen die Betreiber der Social-Media-Plattformen, über die der Shitstorm läuft.
- Denkbar ist schließlich, bereits in dem Einem-Shitstorm-Ausgesetztsein eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu sehen. Insoweit sind allerdings hinsichtlich Tatbestand, Reichweite und Passivlegitimation noch weitere Untersuchungen erforderlich.



**UNIVERSITÄT  
DES  
SAARLANDES**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.